



**Kleine Anfrage der GLP-Fraktion
betreffend Kann man im Kanton Zug «Van-Life» mit dem Stimm- und
Wahlrecht vereinbaren?**

(Vorlage Nr. 3702.1 - 17643)

Antwort des Regierungsrats
vom 9. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GLP-Fraktion hat dem Regierungsrat am 18. März 2024 mittels einer Kleinen Anfrage sechs Fragen zu den verschiedenen Arten von Wohnsitzen gestellt (Vorlage Nr. 3702.1 - 17643). Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt:

1. Welche unterschiedlichen Arten von «Wohnsitz» für natürliche Personen (z.B. für Steuern, Stimmrecht, Fahrzeugregistration, Hunderegistation etc.) kennt der Kanton Zug (und die Gemeinden, falls bekannt)?

Es gibt verschiedene Arten von Wohnsitzen, je nachdem, welche Vorgänge betroffen sind. Als Beispiele können folgende Wohnsitze aufgeführt werden:

- Melderechtlicher Wohnsitz gemäss Art. 3 Bst. b des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02);
- Zivilrechtlicher Wohnsitz gemäss Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- Steuerrechtlicher Wohnsitz gemäss § 3 ff. des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1). Dieser regelt auch die Hundesteuer (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 168 Abs. 1 Steuergesetz);
- Politischer Wohnsitz gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) und § 3 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1). Für das Stimm- und Wahlrecht ist der politische Wohnsitz relevant.

Weitere Arten von Wohnsitzen können für spezifische Zwecke definiert sein, wie beispielsweise der Wohnsitz für die Fahrzeugregistrierung.

2. Verliert eine Person, die sich über 3 Monate auf Reise befindet, die Wohnung im Kanton aufgibt und abgemeldet wird ihr Stimm- und Wahlrecht? Ist das so vorgesehen oder ein Versehen/eine Lücke?

Personen, die sich über einen Zeitraum von drei Monaten oder länger auf Reisen befinden, ihre Wohnung im Kanton Zug aufgeben und sich abmelden oder abgemeldet werden, könnten gemäss den aktuellen Regelungen ihr Stimm- und Wahlrecht verlieren. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 WAG, wonach nur Personen, die im Kanton Zug wohnen und angemeldet sind, ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zug haben. Es ist anzumerken, dass dies kein Versehen oder eine Lücke ist, sondern eine gängige Regelung, um sicherzustellen, dass Stimm- und Wahlrechte an einen festen Wohnsitz gebunden sind.

3. Wie definiert der Kanton Zug «Fahrende»? Sind damit vorab traditionell fahrende/nomadische Lebensweise von den Minderheiten wie Jenische und Sinti gemeint, oder werden darunter auch Weltreisen oder mehrmonatiges «Van-Life» subsummiert?

In den Gesetzen des Kantons Zug sind «Fahrende» nicht näher definiert. In Berücksichtigung der historischen Auslegung bezieht sich «Fahrende» auf traditionell fahrende oder nomadische Lebensweisen, wie sie von Minderheiten wie den Jenischen und Sinti praktiziert werden.

4. Wo befindet sich der steuerrechtliche Wohnsitz einer Person auf einer über drei-monatigen Reise, die vor der Reise im Kanton Zug den steuerrechtlichen Wohnsitz hatte und seitdem keinen neuen Wohnsitz erworben hat?

In einem solchen Fall könnte der steuerrechtliche Wohnsitz der Person weiterhin im Kanton Zug verbleiben. In der Regel bleibt der steuerrechtliche Wohnsitz bestehen, bis ein neuer Wohnsitz begründet wird.

5. Welche technischen Möglichkeiten kennt der Regierungsrat von anderen Kantonen, wie Personen ohne zuhause mit Gebäude- und Wohnungsidentifikator (z.B. Menschen die fix auf Campingplätzen wohnen oder Obdachlose) angemeldet werden? Gibt es so etwas wie «fiktive» Sammelhaushalte?

Der melderechtliche Wohnsitz wird durch Art. 3 Bst. b RHG bestimmt. Die Kantone sind diesbezüglich an das RHG gebunden und dürfen nicht aufgrund von anderen Kriterien eine Anmeldung vornehmen.

6. Falls ein Missverhältnis zwischen Rechten und Pflichten besteht: Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um eine unbürokratische Lösung für Menschen zu schaffen, die über drei Monate auf Reisen sind? Ist eine ähnliche Handhabung wie bei den Auslandsschweizern denkbar?

Siehe Antwort auf Frage 5. Der Kanton Zug darf nicht von den bundesrechtlichen Grundlagen abweichen.

Regierungsratsbeschluss vom 9. April 2024